

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1841.

N. XXII. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Mai 1841.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22ten und 30sten März und 11ten Mai 1833., vom 12ten Mai und 10ten December 1835. und vom 2ten Januar 1836. zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntniße der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesamtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Aberhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und

Aberhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationrath und Director der